

Ordnung für Arbeitsleistungen 2024

TSV GymTa-Session Altlußheim e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1. Vorbemerkung

Durch die Ordnung für Arbeitsleistungen soll der Verein in die Lage versetzt werden, Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von **aktiven** Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen.

Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Tätigkeiten im Rahmen der Organisation und Durchführung von eigenen Turnieren, sportlichen Wettkämpfen, Vereinsveranstaltungen, die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen und Vorführungen (Tanzgalas, o. ä.).

Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem Vereinsamt stehen, sind keine Leistungen im Sinne dieser Verordnung, ebenso Tätigkeiten, die außerhalb von eigenen Veranstaltungen, Auftritten oder Wettkämpfen ausgeführt werden (z.B. Schminkproben, Kuchenbacken, etc.).

2. Arbeitsleistung

Jedes **aktive** Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten im Kalenderjahr vergütungsfreie Arbeitsstunden zu leisten. Die Arbeitsleistung des Einzelnen kann auch von einem weiteren Familienmitglied erbracht werden.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden im Jahr 2024 beträgt für

- Mitglieder der Breitensportgruppen mind. 4 Arbeitsstunden p.a.
- Mitglieder der Turniersportgruppen mind. 7 Arbeitsstunden p.a.

Bei Vereinseintritt vor dem 22.11.2024 sind die Arbeitsstunden bis zum Jahresende in vollem Umfang abzuleisten, bei Eintritt nach o.g. Datum entfällt die Pflicht zur Ableistung der Arbeitsstunden im Jahr 2024.

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand bekannt gegeben. Die Organisation und Überwachung obliegt dem Vorstand. Werden etwaige Materialien, Werkzeuge, Geräte o. ä. für die Durchführung der Tätigkeiten benötigt, ist zu deren Beschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.

3. Dokumentation und Nachweis

Die geleisteten Stunden werden auf einer zentralen Helferliste der jeweiligen Veranstaltung vermerkt. Jedes Mitglied muss die geleisteten Stunden zusätzlich über das Vereinsportal melden (<https://gymta-session.de/meldung-arbeitsstunden-2024/> oder s. QR-Code) und an den Vorstand übermitteln.



Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass die Meldung rechtzeitig bis spätestens 31.01. eines Folgejahres getätigt wird. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde bzw. für jede Meldung, die dem Verein nicht rechtzeitig vorliegt, hat das Mitglied nach Ablauf des Kalenderjahres auf Anforderung pro Stunde 15,00 € an den Verein zu entrichten.

Beschwerden über die Abrechnung der Arbeitsstunden sind unverzüglich in Schriftform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand berät und entscheidet über die Beschwerde in der nächstmöglichen Sitzung.

4. Befreiung und Reduzierung von Arbeitsleistungen

Befreit von Arbeitsleistungen sind alle Vereinsmitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Mitglieder, die wegen zwingender Gründe (körperliche oder seelische Beeinträchtigungen) nicht in der Lage sind, Arbeitsstunden abzuleisten, können auf Beschluss des Vorstandes von der Ableistung befreit werden. Eine Befreiung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Bei besonderen familiären Umständen (z.B. Alleinerziehenden) können auf Beschluss des Vorstandes die Arbeitsstunden reduziert werden. Dies ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Im Verein aktive Trainer, Übungsleiter oder Betreuer müssen keine Arbeitsstunden ableisten.

Bei Familienmitgliedschaften mit 3 oder mehr Personen (Beitragsklasse 4 und 5) muss für aktive Personen nur die zweifache Anzahl an Arbeitsstunden verrichtet werden, wenn mindestens 3 Personen innerhalb dieser Mitgliedsform im Breitensportbereich oder der Schülerklasse aktiv sind. Aktive Tänzer der Jugend- und Hauptklasse leisten eigene Arbeitsstunden entsprechend Absatz 2.

5. Wirksamkeit

Die Verordnung wurde vom Gesamtvorstand am 01.02.2024 verabschiedet und tritt mit dem 01.02.2024 in Kraft.